



28. März 2008

Gemeinderat
9230 Flawil

Gemeinde Flawil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Töbeli II
- Überbauungsplan Töbeli II

Der am 14. Januar 2003 in Rechtskraft gesetzte UeP Töbeli sichert die betriebliche Entwicklung der Firma SFS intec AG. Im Weiteren konnte in der Ecke Dammstrasse/Unterdorfstrasse, unmittelbar am Bahnhofplatz, ein Baufeld für ein Wohn- und Geschäftshaus bzw. einen Gemeindesaal ausgeschieden werden.

Nachdem die politische Gemeinde für den Saal einen anderen Standortentscheid gefällt hat, soll die für sich selber nicht überbaubare, rund 600 m² grosse Parzelle 993 der SFS intec AG verkauft und infolgedessen der Gewerbe-Industriezone GI-C zugeschrieben werden. Die Änderungen am Überbauungsplan betreffen ausschliesslich die Ausdehnung der Baubereiche B und C sowie eine Verschiebung der internen Erschliessung. Die Erlasse sind vorgeprüft worden.

Aus praktischen Überlegungen hat der Gemeinderat entschieden, anstelle einer Planänderung den ganzen Überbauungsplan neu aufzulegen. Der UeP Töbeli vom 14. Januar 2003 wird somit aufgehoben. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

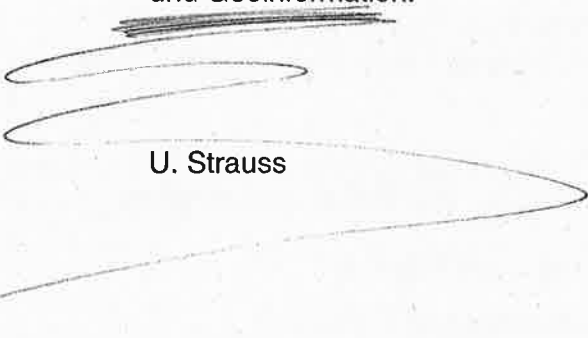
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Töbeli vom 14. Januar 2003 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation